

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten und dem Weihnachtsmarkt in der Stadt Plauen (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktgebührensatzung)

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – Sächs GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist und §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, erlässt die Plauen folgende Satzung:

Artikel 1

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten und dem Weihnachtsmarkt in der Stadt Plauen (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten und dem Weihnachtsmarkt in der Stadt Plauen (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktgebührensatzung) vom 22.10.2015 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5 folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Gebührenerlass (Bonus)“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Höhe der Gebühren

Die nachfolgenden Gebühren sind zuzüglich der jeweils gesetzlichen vorgeschriebenen Umsatzsteuer zu entrichten:

1. Wochenmarkt und Wochenmarkt mit erweitertem Sortiment:		
	1.1. ermäßigte Standgebühr während der ersten 3 Monate je Frontmeter und Tag	1,00 EUR
	1.2. Standgebühr je Frontmeter und Tag	4,00 EUR
	1.3. Standgebühr Produkte des Obst- und Gartenbaus bis 4,00 Frontmeter je Frontmeter und Tag jeder weitere Frontmeter am Tag	4,00 EUR 2,00 EUR
	1.4. Gebühr je Händlerfahrzeug/Anhänger hinter Verkaufsstand und Tag	6,00 EUR
2. Weihnachtsmarkt je Frontmeter und Tag:		
	2.1. Standort Altmarkt Warenhändler Imbissbetriebe	8,70 EUR 10,88 EUR
	2.2. Standort zuführende Straßen Warenhändler Imbissbetriebe	6,53 EUR 8,70 EUR
	2.3. Schaustellerbetriebe an allen Standorten	2,18 EUR
	2.4. Verlosungen an allen Standorten	13,05 EUR

Die Regelung zu 1. Ziff. 1.3. gilt befristet bis zum Ablauf des 31.12.2019.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**„§ 5a
Gebührenerlass (Bonus)**

(1) Nach 10-maliger Beschickung des Wochenmarktes mit erweitertem Sortiment donnerstags auf dem Altmarkt erhält der Markthändler für die darauffolgende Wochenmarktbeschickung den Standplatz in der bisher genutzten Größe gebührenfrei.

(2) Für die Nachweisführung werden Bonuskarten ausgegeben.

(3) Der Gebührenerlass nach Abs. 1 gilt befristet bis zum Ablauf des 31.12.2019.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am/am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister